



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

153
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 23. Februar 2026

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
110.	Amtliche Bekanntmachung hier: Neuzeitliche Bahnstraße der Petersbergbahn	118.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
	Seite 154		Seite 164
111.	Amtliche Bekanntmachung hier: Heisterbacher Talbahn 1889-1950	119.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
	Seite 156		Seite 165
112.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth	120.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
	Seite 161		Seite 165
113.	Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG hier: KLAR GmbH, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln	E	Sonstiges
	Seite 161	121.	Liquidation hier: Förderverein Stadtbücherei Pulheim e. V.
114.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: KCG Knapsack Cargo GmbH		Seite 165
	Seite 163	122.	Liquidation hier: Nah bei uns e. V.
115.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln		Seite 165
	Seite 164	123.	Liquidation hier: DSA & IP e. V.
116.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 23 AAK		Seite 165
	Seite 164	124.	Liquidation hier: Leichlinger Stadtfest e. V.
117.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022DN		Seite 165
	Seite 164		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

110. Amtliche Bekanntmachung h i e r : Neuzeitliche Bahnstraße der Petersbergbahn

Die „Neuzeitliche Bahntrasse der Petersbergbahn“ ist Bodendenkmal gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 16. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung. Es wurde gem. § 3 DSchG NW und den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 (GV. NRW. S. 430/SGV. NRW. S. 224), in der zurzeit geltenden Fassung, wurde am 26. Juni 2025 unter der lfd. Nr. DE_05382024_B0017 in die Denkmalliste der Stadt Königswinter eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NW.

Die Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln und ihre Begründung können bei der Stadt Königswinter eingesehen werden.

Die Unterlagen können im Servicebereich Bauordnung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter 02244/889-168 oder per E-Mail denkmal@koenigswinter.de) wird gebeten. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Köln, 11. Februar 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. **T h e i s**

111. **Amtliche Bekanntmachung**
h i e r : Heisterbacher Talbahn 1889-1950

Die „Heisterbacher Talbahn 1889–1950“ ist Bodendenkmal gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 16. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung. Es wurde gem. § 3 DSchG NRW und den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 (GV. NRW. S. 430/SGV. NRW. S. 224), in der zurzeit geltenden Fassung, wurde am 5. Juni 2025 unter der lfd. Nr. DE_05382024_B0016 in die Denkmalliste der Stadt Königswinter eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NRW.

Die Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln und ihre Begründung können bei der Stadt Königswinter eingesehen werden.

Die Unterlagen können im Servicebereich Bauordnung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter 02244/889-168 oder per E-Mail denkmal@koenigswinter.de) wird gebeten. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

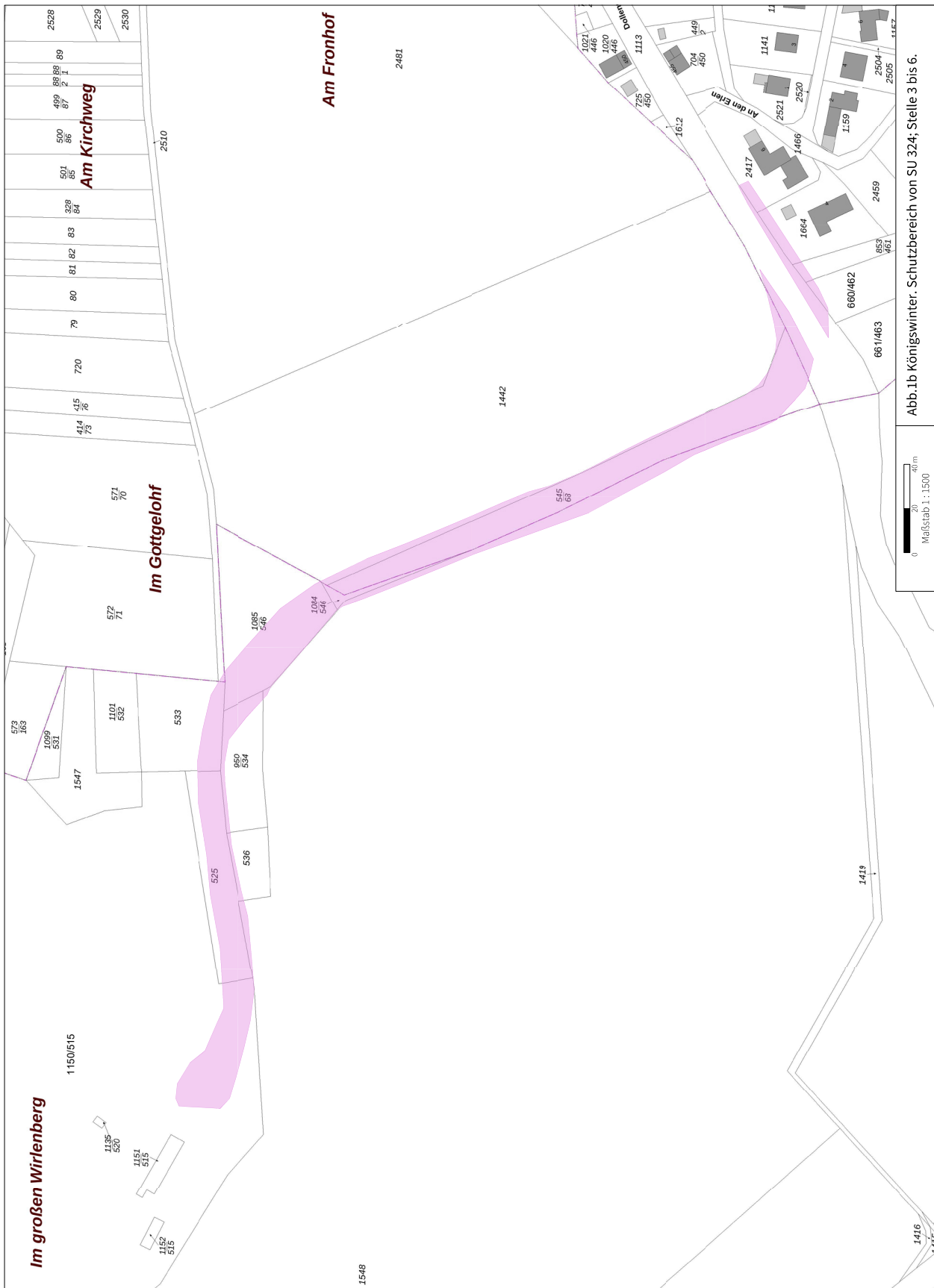
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Köln, 11. Februar 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. T h e i s



**112. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß BImSchG**

hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit
GmbH & Co. KG, Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0005893

Köln, den 26. Januar 2026

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit
§ 3 Abs. 5b BImSchG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit
geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in
Hürth hat mit Schreiben vom 15. Januar 2026 gemäß
§ 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung an
der Verbindungsrohrleitung für Chlor, welche Bestandteil
eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück
Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth,
Flur 008, Flurstück 3889), angezeigt.

Die Chlor-Verbindungsrohrleitung verbindet den Chlor-
betrieb der Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit
einzelnen Produktionsanlagen in den Werksteilen Hürth
und Knapsack des Chemieparks Knapsack. Die Rohrlei-
tung ist nicht eigenständig genehmigungsbedürftig nach
dem BImSchG. Für die Änderung wurde parallel bei der
Bezirksregierung Köln ein Antrag auf Plangenehmigung
gem. § 65 Abs. 2 des UVPG eingereicht.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die sicher-
heitstechnische Ertüchtigung der Verbindungsrohrleitung
7 zur Vermeidung unzulässiger Unter- und Überschrei-
tungen der Rohrleitungstemperatur durch Aufwertung
der Sicherheitseinrichtungen und deren Einbindung in
das Prozessleitsystem.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 23a Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde
festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, da keine benach-
barten Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG be-
troffen sind. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner
störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H o c h s c h e r f - L e n z

Abl. Reg. K 2026, S. 161

113. Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG

**hier: KLAR GmbH,
Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0033756

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsver-
fahren – 9. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen
wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich be-
kannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der KLAR GmbH, Ostmerheimer Straße
555, in 51109 Köln ergeht nach Durchführung des Ge-
nehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende
Entscheidung:

Gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr.
1 b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.1.1.3 i. V. m.
den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 dieser
Verordnung wird der KLAR GmbH auf ihren An-
trag vom 21. März 2025 die 1. Teilgenehmigung zur
Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage
(KVA) auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Merke-
nicher Hauptstraße 2, Gemarkung Worringen, Flur
89, Flurstück 972 erteilt. Die maximale Durchsatz-
leistung der Anlage beträgt 20 Mg Originalsubstanz
(OS) Klärschlamm pro Stunde. Die maximale Kapazi-
tät der Klärschlamm Trockner beträgt 480 Mg OS pro
Tag. Insgesamt können 10460 Mg OS Klärschlamm im
Anliefer- und Stapelbunker der Klärschlammverwer-
tungsanlage gelagert werden. Die 1. Teilgenehmigung
umfasst insbesondere die

- Baufeldvorbereitung,
- Errichtung der Fundamente der Gebäude inkl. Ka-
minfundamente,
- Errichtung der Gebäude der Mechanischen Schlam-
mentwässerung (MSE) und der Klärschlammverwer-
tungsanlage sowie
- Erstellung der verfahrenstechnischen Anlagen.

Die Errichtung der Mechanischen Schlammentwässerung
und der Klärschlammverwertungsanlage ist nur zuläs-
sig, wenn die in Kapitel 6.2, 6.3, 6.4.1 der Geräuschim-
missionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions
GmbH, Prüfbericht Nr. M176939/5, vom 10. März 2025
konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen, sowie
der in Kapitel 6.4.2 dieser Prognose angegebene Hinweis
bezüglich der Schalldämmmaße ordnungsgemäß und
vollständig umgesetzt werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmi-
gung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach § 57 des Landeswassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) für den Bau
einer Abwasserbehandlungsanlage Brüdenkondensat-
aufbereitungsanlage)
- Genehmigung nach § 7 der ordnungsbehördli-
chen Verordnung zum Schutz der Deiche und sons-
tigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern
erster Ordnung und zweiter Ordnung und jeweils
deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Köln –

Deichschutzverordnung (DSchVO) – für die Deichquerung durch die Schlammleitung vom Hafen Niehl 2 zum Klärschlamm-Bunker der KVA

- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für
- den Klärschlammstapelbunker mit einer Lagerkapazität von 8640 m³ (ca. 9500 t) Klärschlamm,
- den Ammoniakwasserbehälter mit einer Kapazität von 25 m³ inklusive der benötigten Leitungsinstallationen, sowie
- die Verladeeinrichtung bezogen auf die Stoffe Diesel und Ammoniakwasser (<24,9 %)
- Baugenehmigung gemäß § 60 Bauordnung (BauO) NRW
- Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln zum Entfernen von zwei Platanen (Baumnummern 00268 und 511769) auf dem Grundstück Merkenicher Hauptstraße 2, 50769 Köln
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Aufstellung der Dampfkesselanlage

Ungeachtet der grundsätzlichen Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW werden gemäß § 6 Abs. 10 BauO NRW geringere Abstandsflächen gestattet (Abweichung § 6 Abs. 3 BauO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 BauO NRW). Aufgrund der geringen Überschneidung der Abstandsflächen wird der Abweichung zugestimmt. Die Schutzziele des § 6 BauO NRW sind gewahrt.

Gebäudetreppwände, Pfeiler, Stützen und Decken entsprechen den Bestimmungen zum Baulichen Brandschutz gemäß §§ 27-32 BauO NRW und es werden folgende Abweichungen nach § 69 BauO NRW zugelassen:

- § 30 Abs. 2 BauO NRW – Verzicht auf Ausführung einer inneren Brandwand
- § 31 Abs. 4 BauO NRW – Öffnungsabschluss in Geschossdecke ohne Feuerwiderstand
- Nr. 5.5 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRl) – Abweichende Ausführung (Grundfläche/Anordnung) der Einbauten
- Nr. 5.6.2 der MIndBauRl – Räume mit mehr als 200 m² mit lediglich einem Ausgang
- Nr. 5.7 der MIndBauRl – Räume mit mehr als 200 m² ohne Maßnahmen zur Rauchableitung
- Nr. 6.2 der MIndBauRl – Überschreitung der Brandabschnittsfläche
- Nr. 5.10.2 der MIndBauRl – Verzicht auf Überdachführung der Brandwand
- § 146 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) – unmittelbarer Zugang aus einem notwendigen Treppenraum zu einem elektrischen Betriebsraum

Die Eignungsfeststellungen ergeben nur unter den Voraussetzungen, dass

- die Anforderungen an die Feststellung der Eignung des Klärschlammstapelbunkers gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der ZALFEN Ingenieurdienstleistung vom 11. März 2025 und
- die durch das AwSV-Gutachten zum Ammoniakwasserbehälter und zur Verladeeinrichtung, Projekt Nr.: WY 25 F0031, vom 19. November 2025 konkretisierten Anforderungen

vollumfänglich berücksichtigt und ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln zum Entfernen von zwei Platanen (Baumnummern 00268 und 511769) auf dem Grundstück Merkenicher Hauptstraße 2, 50769 Köln erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Fällung begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und der in Bezug genommenen Antragsunterlagen) liegt in der Zeit vom:

24. Februar 2026 bis einschließlich 9. März 2026

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–8
50667 Köln

Dezernat 53, Zimmer K1

Mo–Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Di–Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon:0221/147-3170,
- Herr Stefan Rygol; Telefon:0221/147-3494,
- Frau Kristina Klaiber; Telefon:0221/147-2978,
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221/147-4266,
- Genehmigungsverfahrensstelle;

verfahrensstelle@brk.nrw.de

b) Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz Westgebäude, Zimmer 07 E 22
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Mo, Di, Do: 8.00-16.00 Uhr
Mi, Fr: 8.00-12.00 Uhr.

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221/221-24391 wird gebeten.

c) Stadt Leverkusen
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus,
Block A, 2. OG, Raum 212:
Mo-Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00
Uhr, Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. 0241/406-6315 wird gebeten.

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 23. Februar 2026

Im Auftrag
gez. Sebastian Schrieff

ABl. Reg. K 2026, S. 161

114. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: KCG Knapsack Cargo GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0023706

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az.: 53-2025-0023706) gemäß § 4 BImSchG vom 2. Februar 2026 zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der KCG Knapsack Cargo GmbH auf dem Betriebsgelände Industriestr. 300, 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3920.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der KCG Knapsack Cargo GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth auf ihren Antrag vom 31. Januar 2025 die Genehmigung zum Betrieb der Anlage

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlagen Nr. B34A) (Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3920, erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet den Betrieb der

- zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in den bestehenden Einrichtungen der Lageranlage von Chemikalien in Containern LCC (Anlagen Nr. B34A).

- Die zulässige Gesamtlagerkapazität der Lagerung im LCC beträgt max. 4220 t.

- Das größte zulässige Einzelgebinde beträgt 32 t bzw. 35 m³.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom

24. Februar 2026 bis einschließlich 9. März 2026

in gedruckter Form an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Hr. Krummenauer,
klaus.krummenauer@brk.nrw.de, K 104 Tel. -4266,
Fr. Breuer, kristina.breuer@brk.nrw.de, K 104 Tel. -3895,
Fr. Klaiber, kristina.klaiber@brk.nrw.de, K 152 Tel. -2978,
oder Genehmigungsverfahrensstelle:
verfahrensstelle@brk.nrw.de

Köln, den 17. Februar 2026

Im Auftrag
gez. Daniel

ABl. Reg. K 2026, S. 163

**115. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0134685

Köln, den 9. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage, Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist der Umbau von MSR-, Betriebs- und Überwachungs-Einrichtungen an den Behältern V-1330 A/B zur Verbesserung der Betriebsüberwachung und Umsetzung der Anforderungen der TRGS 725.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2026, S. 164

**116. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den
Kehrbezirk Nr. 23 AAK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.23 AAK

Köln, den 10. Februar 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 23 AAK (Städteregion Aachen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger Herrn Johannes Löhr, wird gemäß § 11b

Abs. 1 SchfHwG Herr Phillip Behardin als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

15. Februar 2026 bis 31. Dezember 2032

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 164

**117. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022DN**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB022DN

Köln, den 10. Februar 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 22 im Landkreis Düren (Düren, Niederau, Krauthausen, Vettweiß, Kettenheim, teilweise Jakobwüllesheim, teilweise Stockheim) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Andreas Rauw mit Wirkung vom

1. März 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 164

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**118. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381695808.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 30. Januar 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 164

119. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381606359.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 30. Januar 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 165

120. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Gemeinschaftsgrundschule Johann-Lemmerz-Schule mit der Nr. 2 ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird darum gebeten, es der Stadt Königswinter zuzuleiten.

Königswinter, den 4. Februar 2026
Stadt Königswinter

gez. Heike J ü n g l i n g
Die Bürgermeisterin

ABl. Reg. K 2026, S. 165

E Sonstiges

121. Liquidation
hier: Förderverein Stadtbücherei Pulheim e. V.

Der Verein Förderverein Stadtbücherei Pulheim e. V. (VR 301086 AG Köln) mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 165

122. Liquidation
hier: Nah bei uns e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2025 wurde der Verein „Nah bei uns e. V.“ – VR 21356 beim Amtsgericht Köln – aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 165

123. Liquidation
hier: DSA & IP e. V.

Der Verein „DSA & IP e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 21390 des AG Köln) wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 165

124. Liquidation
hier: Leichlinger Stadtfest e. V.

Der Verein „Leichlinger Stadtfest e. V.“ mit Sitz in Leichlingen (Amtsgericht Köln, VR 401885) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 165

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.